

1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Betreuung von Kindern ist die Mitgliedschaft von mindestens einem Erziehungsberechtigten im Schulverein Hammesberg.

2. Beendigung des Betreuungsvertrages

Der Vertrag endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung sowie in der Regel durch Abgang aus der Grundschule.

- a) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten** vom Datum des Poststempels angerechnet. Eine Kündigung kann **nur zum Ende eines Schuljahres** erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes, das der Gruppenstruktur entspricht, übergangslos belegt.
- b) Der Ausschluss eines Kindes aus der Einrichtung kann vom Vorstand in Abstimmung mit dem Mitarbeiterkollegium sowie der Zustimmung der Schulleitung ausgesprochen werden.
 - bei vertragswidrigem Verhalten,
 - wenn bei ansteckenden Krankheiten, nach einem Krankenhausaufenthalt bzw. längerer Krankheit auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, aus der die Besuchsfähigkeit und –dauer der Einrichtung hervorgeht, nicht vorgelegt wird,
 - aus pädagogischen Gründen, z.B. bei Verhaltensauffälligkeit des Kindes, die von Mitarbeitern der Einrichtung nicht aufgefangen werden kann,
 - bei fehlender Kooperationsbereitschaft des/der Erziehungsberechtigten.

3. Betreuungszeiten

Öffnungszeiten der Einrichtung:

Vormittagsbetreuung: Montags bis Freitags zwischen 8:00 Uhr und 13:30 Uhr bei unterrichtsfreien Zeiten.
Vorsetzung für die Morgenstunden ist, dass mindestens drei Kinder für diese Zeit angemeldet sind.

Nachmittagsbetreuung: Montags bis Freitags zwischen 13:30 Uhr und 15.30Uhr.

4. Schließungszeiten

Die Schließungszeiten sind mit den Schulferien in Nordrhein-Westfalen identisch.

An den beweglichen Ferientagen wird eine Betreuung zu den obigen Betreuungszeiten angeboten, wenn für diese Tage mindestens drei Kinder angemeldet sind.

5. Krankheitsbedingte Abwesenheit

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes über das Fehlen des Kindes zu informieren.

6. Unbeaufsichtigte Übergangszeiten

Die Schulleitung bemüht sich, für das einzelne Kind keine unbeaufsichtigten Übergangszeiten entstehen zu lassen. Die Arbeitszeiten des Betreuungspersonals werden mit der Schulleitung und dem Vorstand geregelt.

7. Jahresabrechnung

Am Jahresende erfolgt eine Abrechnung der Gesamtkosten der Betreuungsmaßnahme.

8. Beschwerden

Jegliche Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Betreuungsmaßnahme bestehen (personell, organisatorisch), gehen direkt an die Schulleitung oder der Vorsitzenden oder werden unverzüglich von den Betreuerinnen an die Schulleitung oder dem Vorsitzenden weitergegeben.

9. Organisation

Alle pädagogischen Fragen, die mit der Betreuungsmaßnahme in Zusammenhang stehen, werden zunächst mit den Klassenlehrern der einzelnen Kinder oder der Schulleitung geklärt.

Das Betreuungspersonal ist nicht befugt Auskünfte über eigene Kollegen, Kinder, Lehrer und an dem Gesamtsystem Schule beteiligten Personen an Dritte weiterzugeben.

Zwischen Betreuungspersonal untereinander und den Lehrern herrscht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auch zur Klärung pädagogischer Fragen.